

# Merkblatt Durchführung des Bayerischen Bergbauernprogramms – Teil A „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch! Es ist Bestandteil Ihres Antrages

## 1. Zielsetzung der Maßnahme

Freihaltung der Weideflächen z. B. von natürlichem Baum- und Strauchwuchs und Verunkrautung sowie zur Beseitigung von Schäden bei Lawinenabgängen/Vermurungen und Entsteinung durch entsprechende „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“.

## 2. Wer kann Antrag stellen?

Bewirtschafter von anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (z. B. Eigentümer, Pächter, Berechtigte, Kooperationen, Genossenschaften).

## 3. Wo und wann ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei dem für den Betriebssitz zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zu stellen. Die Antragstellung ist ganzjährig möglich.

## 4. Verpflichtungen des Antragstellers

Der Antragsteller ist verpflichtet, die beantragte(n) Weidefläche(n) durch Freihaltung z. B. von natürlichem Holzaufwuchs und Verunkrautung sowie durch die Beseitigung von Schäden bei Lawinenabgängen/Vermurungen und Entsteinung durch entsprechende „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ zu kultivieren.

## 5. Beteiligung anderer Behörden/Stellen

- **Eigentumsalmen/-alpen**  
Soweit es sich nicht um Flächen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 BWaldG handelt und wenn Zweifel bestehen, ob es sich um einen „geschlossenen Bestand“ im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Satz 3 BayWaldG handelt, ist die örtliche untere Forstbehörde als zuständige Fachbehörde zu beteiligen.
- **Berechtigusalmen/-alpen**  
Es ist zusätzlich der örtliche Forstbetrieb der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) als Vertreter des Grundeigentümers (i. d. R. der zuständige Revierleiter der BaySF) zu beteiligen.

## 6. Höhe der Förderung

Höhe der Förderung:	900 €/ha Lichtweidefläche
Zuwendungen unter	900 €/Betrieb
	werden nicht gewährt
Förderhöchstbetrag:	3.000 €/Betrieb
	innerhalb 3 Kalenderjahre

Die beihilferechtliche Grundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013. Die einem Betrieb/Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen nach dieser Verordnung darf insgesamt 15.000 €, bezogen auf einen Zeitraum von 3 Jahren, nicht übersteigen. Der Antragsteller ist daher verpflichtet, mit dem Antrag eine „De-minimis“-Beihilfenliste (beim AELF erhältlich) mit dem aktuellen Sachstand beim AELF einzureichen (nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).

## 7. Meldung der abgeschlossenen „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“

Die Auszahlung der beantragten Fördermittel ist nur möglich, wenn die vereinbarten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden und der Abschluss der Maßnahme zeitnah dem zuständigen AELF gemeldet wird (nähere Auskunft hierzu erteilt das AELF).

## 8. Sonstige Bestimmungen

- Die Antragsflächen müssen in Bayern liegen.
- Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Erlaubnispflichtige Rodungen, Maßnahmen der chemischen Unkrautbekämpfung sowie laufende Pflegemaßnahmen sind nicht förderfähig.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
  - der Verwendungszweck oder für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist,
  - ein Konkursverfahren gegen ihn eröffnet wird.
- Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- Wenn festgestellt wird, dass
  - falsche Angaben gemacht wurden und/oder
  - Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden
 ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme am Programm bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug führen.
- Um Unstimmigkeiten zu vermeiden (z. B. bei der Beseitigung von Schwendmaterialien durch Verbrennen) sollte rechtzeitig die Kreisverwaltungsbehörde entsprechend informiert werden.